



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Verkündet am: 22.10.2003
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az.: 1 A 1054/01 DE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin,

- Proz.-Bev

gegen

das Katasteramt

Beklagten,

wegen

Änderung der Liegenschaftskarte

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau auf die mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 2003 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts , den Richter am Verwaltungsgericht und die Richterin sowie die ehrenamtlichen Richterinnen **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu

vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin zahlreicher Grundstücke in der Gemarkung . Bis zum Jahr 2001 erneuerte der Beklagte eine Vielzahl von Nachweisen des Liegenschaftskatasters für den Bereich der Gemarkung , Fluren 1 bis 10. Dabei wurde unter anderem aufgrund photogrammetrischer Auswertung von Luftbildern die Gebäudedarstellung aktualisiert und eine geschlossene Neuzeichnung der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1000 angefertigt. Diese Maßnahme stand im Zusammenhang mit einer das gesamte Landesgebiet umfassenden besonderen Kartenerneuerung, die auch durch den Umstand veranlasst wurde, dass die Katasterverwaltung die aus DDR-Zeiten übernommenen Liegenschaftskartenblätter für die Aufgabenstellung nach dem Vermessungs- und Katastergesetz des Landes (VermKatG LSA) für nahezu unbrauchbar hielt. Zur Erneuerung wurde in einem Stufenprojekt unter Zugrundelegung einer landesweiten photogrammetrischen Erfassung gleichzeitig die Umstellung des Liegenschaftskatasters von analoger auf digitale Führung nach dem sog. ALK-Verfahren vorgenommen. Die „automatisierte Liegenschaftskarte“ (ALK) integriert nach Inhalt und Umfang das Vermessungszahlenwerk und die Liegenschaftskarte und wird in Dateien geführt, die ihren Inhalt (Graphik, Signaturen, Beschriftung) in digitaler Form vorhalten. Die photogrammetrische Erfassung umschreibt ein technisches System der Auswertung von Luftbildern, das insbesondere für die Erfassung der Grundrisse von Gebäuden benutzt wird.

Der Beklagte entschloss sich, den Betroffenen die Veränderungen der Liegenschaftskarte in der Gemarkung (Fluren 1 – 10) im Wege der Offenlegung nach § 12 Abs. 3 VermKatG LSA bekannt zu geben. Eine entsprechende Ankündigung veröffentlichte er im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft , Stadt und Gemeinde vom 01. Juni 2001 (Nr. 6/2001). In dieser amtlichen Bekanntmachung heißt es, dass allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten die Veränderungen der Liegenschaftskarte durch Offenlegen bekannt gegeben werden. Die Liegenschaftskarte werde in der Zeit vom 18. Juni 2001 bis zum 18. Juli 2001 in den Diensträumen des Beklagten während der näher bezeichneten Sprechzeiten zur Einsicht ausgelegt. In der angefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist ausgeführt, dass gegen die veränderten Angaben in der Liegenschaftskarte inner-

halb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden könne. Der Widerspruch sei schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Beklagten erheben.

Entsprechend seiner Ankündigung legte der Beklagte die veränderte Liegenschaftskarte in der Zeit vom 18. Juni 2001 bis zum 18. Juli 2001 in seinen Diensträumen zur Einsicht aus.

Mit per Fax übersandtem Schreiben vom 21. August 2001 erhob die Klägerin gegen die veränderten Angaben in der neuen Liegenschaftskarte, insbesondere gegen die aktualisierte Gebäudedarstellung, Widerspruch. Auf dem Schreiben vermerkte der Beklagte mit Stempelaufdruck den 22. August 2001 als Eingangsdatum. Mit Widerspruchsbescheid vom 02. November 2001, der Klägerin zugestellt am 05. November 2001, wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er aus: Der Widerspruch sei bereits unzulässig, weil die Klägerin die Widerspruchsfrist von einem Monat nicht eingehalten habe. Die teilweise Erneuerung des Liegenschaftskatasters sei der Klägerin durch Offenlegung bekannt gegeben worden. Die Widerspruchsfrist habe daher einen Tag nach der Offenlegung, die am 18. Juli 2001 abgeschlossen worden sei, zu laufen begonnen und habe gemäß § 31 VwVfG LSA am 18. August 2001 geendet. Da dieser Tag ein Sonnabend gewesen sei, sei das Fristende auf Montag, 20. August 2001, gefallen.

Die Klägerin hat am 05. Dezember 2001 bei dem Gericht Klage erhoben. Dazu trägt sie vor: Ihr Widerspruch sei rechtzeitig erhoben worden. Zwar sei in der Rechtsbehelfsbelehrung zur Offenlegung auf die Widerspruchsfrist von einem Monat nach Ablauf der Offenlegungsfrist hingewiesen worden. Diese Rechtsbehelfsbelehrung sei jedoch falsch, weil sie § 41 Abs. 4 VwVfG missachte. Entgegen der Ansicht des Beklagten ergebe sich nämlich aus § 12 Abs. 3 VermKatG LSA gerade keine ausdrückliche Anordnung über den Zeitpunkt der Bekanntgabe. Deshalb müsse auf § 41 VwVfG abgestellt werden, weil diese Vorschrift die Bekanntgabe von Verwaltungsakten, insbesondere den Zeitpunkt der Bekanntgabe, abschließend regele. Die Widerspruchsfrist beginne deshalb hier gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG erst zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung. Erst mit dem Ablauf dieser Frist werde der Verwaltungsakt als bekannt gegeben fingiert. Danach habe die Widerspruchsfrist hier erst zwei Wochen nach der Offenlegung, also erst am 01. August 2001, begonnen, so dass der Widerspruch vom 21. August 2001 in jedem

Fall noch rechtzeitig gewesen sei. Unabhängig davon sei aber fraglich, ob die Offenlegung der Änderungen der Liegenschaftskarte überhaupt ein Verwaltungsakt sei. Denn die Regelung des § 12 Abs. 3 VermKatG LSA sei keine besondere Zulassung der öffentlichen Bekanntgabe, sondern eine Erweiterung der Bekanntgabeformen und damit eine Erweiterung des Systems der Verwaltungsakte. Dies sei aber problematisch, da die insoweit bundeseinheitlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere diejenigen über den Verwaltungsakt, als abschließend zu begreifen seien. In der Sache stelle sich darüber hinaus die Frage, ob die Umstellung auf das in anderen Bundesländern eingeführte technische System der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) überhaupt eine ausreichende rechtliche Grundlage habe. Eine Überprüfung durch den Abgleich mit ihrer digitalen Karte, die sie anhand der alten Liegenschaftskarte und vieler in Auftrag gegebener Vermessungen selbst erstellt habe, habe ergeben, dass die Datenaufbereitung in der angegriffenen ALK höchst fehlerträchtig sei. So habe sie – die Klägerin – mehr als 180 Fehler in der neuen ALK, die sie teilweise in der Klageschrift näher bezeichnet, festgestellt, von denen sie betroffen sei. Allein im Ortskern der Gemeinde sei auf jedem Grundstück, dessen Zuschnitt durch die neue ALK verändert worden sei – und dies sei die Mehrheit –, zumindest ein Grenzstein falsch geworden. Eine Ursache für diese Fehlerhäufigkeit liege vermutlich darin, dass in Sachsen-Anhalt kein ausreichend qualifiziertes Fotomaterial verwendet worden sei, so dass schon die Datenerhebung unzureichend gewesen sei. Ferner sei offenbar auch die Datenaufbereitung wegen eines Organisationsmangels höchst fehlerträchtig. Die Fehler führten insgesamt zu einer Verfälschung der ALK in der Weise, dass auf diese kein Verlass mehr sei. Weil auch eine Berichtigung von Einzelfeststellungen angesichts der Fehlerhäufigkeit nicht mehr möglich sei, müsse die ALK insgesamt verworfen werden.

Die Klägerin beantragt,

die von dem Beklagten durch Offenlegung in der Zeit vom 18. Juni 2001 bis zum 18. Juli 2001 bekannt gemachten veränderten Angaben in der Liegenschaftskarte für den Bereich der Gemarkung I , soweit die Grundstücke der Klägerin betroffen sind, in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 02. November 2001 aufzuheben;

hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, die beanstandeten in der Zeit vom 18. Juni 2001 bis zum 18. Juli 2001 bekannt gemachten veränderten Angaben in der Liegenschaftskarte zu berichtigen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertieft die im Widerspruchsbescheid dargelegten Gründe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen und die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die mit dem Hauptantrag verfolgte Anfechtungsklage ist unzulässig.

Die Zulässigkeit scheidet jedoch nicht an der gewählten Klageart. Die Anfechtungsklage ist gemäß § 42 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die statthafte und von der Klägerin zu Recht gewählte Klageart. Denn die angegriffenen Veränderungen in der Liegenschaftskarte stellen sich als Verwaltungsakte im Sinne von § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes (VwVfG LSA) dar.

Dabei ist davon auszugehen, dass die Klägerin nur diejenigen Veränderungen der Liegenschaftskarte in der Gemarkung _____ angreift (es ist davon auszugehen, dass sie ihren Klageantrag auf gerichtlichen Hinweis insoweit noch präzisieren wird), welche den Katasternachweis der in ihrem Eigentum stehenden Flurstücke betreffen, also deren Flurstücksgrenzen oder die Lage von Gebäuden auf diesen Flurstücken. Wollte die Klägerin darüber hinaus auch die Veränderungen der Liegenschaftskarte bei anderen, nicht in ihrem Eigentum stehenden Flurstücken angreifen, so fehlte ihr dafür die Betroffenheit in eigenen subjektiven Rechten und damit die Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO. Dementsprechend kann die Klägerin auch nicht etwa die Umstellung des Liegenschaftskatasters auf digitale Führung insgesamt angreifen, sondern nur so

weit, wie dadurch bedingte Änderungen Auswirkungen auf den nachgewiesenen Verlauf ihrer Flurstücksgrenzen bzw. den Nachweis von darauf stehenden Gebäuden haben.

Veränderungen in den Nachweisen des Liegenschaftskatasters, welche den Verlauf der Flurstücksgrenzen oder die Lage von Gebäuden betreffen, sind als (feststellende) Verwaltungsakte zu qualifizieren (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, 2. Aufl. 2002, § 12 Rdnr. 4.2.1). Entgegen der Rechtsansicht der Klägerin kommt solchen Veränderungen regelnde Wirkung im Sinne von § 35 VwVfG LSA zu. Eine für den Verwaltungsakt charakteristische Regelung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die Maßnahme ihrem objektiven Sinngehalt nach auf eine unmittelbare, für die Betroffenen verbindliche Festlegung von Rechten und Pflichten oder eines Rechtsstatus gerichtet ist, d.h. darauf, mit dem Anspruch unmittelbarer Verbindlichkeit und mit der Bestandskraft fähiger Wirkung unmittelbar Rechte der Betroffenen zu begründen, aufzuheben, abzuändern oder verbindlich festzustellen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 8. Aufl. 2003, § 35 Rdnr. 47 m.w.N.). Zwar mag nicht jede Änderung von Angaben im Liegenschaftskataster eine Regelung darstellen (vgl. zu Angaben über die kommunale Zugehörigkeit kreisfreier Städte: OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Januar 1995 – 1 L 5943/92). Allerdings sind die genannten Anforderungen einer Regelung für gewollte Veränderungen der Liegenschaftskarte in der oben beschriebenen Form (Änderung der Darstellung von Flurstücksgrenzen oder Gebäudeumrissen) erfüllt. Denn damit wird der rechtserhebliche Zustand der Liegenschaften und ihrer Eigenschaften für die Betroffenen durch eine willentliche Übertragung von bestimmten Daten in das Liegenschaftskataster verbindlich festgelegt und damit der bisherige (katasterrechtliche) Rechtsstatus für den Betroffenen geändert (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 12 Rdnr. 4.2.1. m.w.N.). Unmittelbare Rechtswirkungen treten für die Betroffenen im Falle der Veränderung von Flurstücksgrenzen zu Nachbargrundstücken dadurch auf, dass die Eintragungen im Liegenschaftskataster mit der Grundbucheintragung gekoppelt sind und damit die Eigentumsvermutung des § 891 BGB begründet wird. Die Veränderung oder (erstmalige) Erfassung von Gebäudegrundrissen ist insofern für die Rechtsstellung der Betroffenen unmittelbar von Belang, als diese Bedeutung für die Einhaltung der Abstandflächen zu Nachbargrundstücken haben. Von der Verwaltungsakts-Qualität der im Streit stehenden Veränderungen geht im Übrigen auch der Landesgesetzgeber aus, wenn er in § 12 Abs. 3 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes (VermKatG LSA) vorsieht, dass Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte durch Offenlegung be-

kannt gegeben werden dürfen. Denn die Bekanntgabe ist eine Wirksamkeitsvoraussetzung des Verwaltungsakts (vgl. §§ 41, 43 Abs. 1 VwVfG LSA).

Selbst wenn man die „inhaltliche“ Verwaltungsakts-Qualität nicht hinreichen lassen wollte, handelte es sich bei den genannten Veränderungen des Liegenschaftskatasters aus anderen Gründen um angreifbare Verwaltungsakte. Maßgeblich, ob eine behördliche Maßnahme als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, ist der objektive Erklärungsinhalt. Es kommt darauf an, wie der Adressat unter Berücksichtigung des äußeren Erscheinungsbilds und der Form der Abfassung, der Begründung und insbesondere der Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung das Tätigwerden der Behörde verstehen durfte bzw. musste (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O.; P. Stelkens/U. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl. 2001, § 35 Rdnr. 43). Hier hat der Beklagte ausweislich seiner amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für die Betroffenen erkennbar eine Regelung treffen wollen. Dies ist nicht nur der beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen, sondern folgt auch aus der Begründung der Maßnahme.

Die nach alledem statthafte Anfechtungsklage ist allerdings nicht zulässig, weil bereits der Widerspruch verspätet und damit unzulässig war, so dass die veränderten Angaben in der Liegenschaftskarte (als eine Vielzahl von damit verbundenen einzelnen Verwaltungsakten) in Bestandskraft erwachsen sind. Die Wahrung der Widerspruchsfrist ist nicht nur eine Zulässigkeitsvoraussetzung für den Widerspruch, sondern auch für die Klage (BVerwG, Urteil vom 08. März 1983 – 1 C 34/80 -, NJW 1983, 1923; OVG NW, Urteil vom 26. September 1994 - 22 A 2426/94 -, NVwZ-RR 1995, 623; Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl. 2003, § 70 Rdnr. 6; Rennert, in: Eyermann, VwGO, Kommentar, 11. Aufl. 2000, § 70 Rdnr. 7 mit weiteren Nachweisen).

Die Klägerin hat nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts schriftlich bei dem Beklagten gemäß § 70 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erhoben. Die Widerspruchsfrist beginnt nach dieser Regelung, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist. Die Bekanntgabe erfolgte hier entgegen der Ansicht der Klägerin mit dem Ablauf der Offenlegungszeit am 18. Juli 2001. Denn mit Ablauf dieses Tages waren ihr die Veränderungen des Liegenschaftskatasters bekannt gegeben. Dies folgt aus § 12 Abs. 3 VermKatG LSA. Nach Satz 1 dieser Vorschrift können abweichend von § 41 Abs. 1 und 2 VwVfG LSA Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gemacht werden, wenn sie durch die umfangreiche Erneuerung

dieser Nachweise oder durch die Übernahme der Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Verfahren entstanden sind.

Der Beklagte durfte hier von der Offenlegung als spezieller Form der (öffentlichen) Bekanntgabe von Verwaltungsakten Gebrauch machen, weil die genannte Voraussetzung, d.h. die umfangreiche Erneuerung der Nachweise des Liegenschaftskatasters für den Bereich der Gemarkung _____, erfüllt war und die Wahl der Bekanntgabeform Offenlegung nicht ermessensfehlerhaft ist. Auch die Durchführung der Offenlegung durch den Beklagten ist nicht zu beanstanden, weil er die entsprechenden Verfahrensregelungen eingehalten hat. Er hat die betroffenen Liegenschaften sowie Ort und Zeit der Auslegung durch die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 3 Satz 3 VermKatG LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des VermKatG – DVO VermKatG LSA). Ferner hat er entsprechend dieser Ankündigung einen Monat lang die Veränderungen in seinen Diensträumen ausgelegt (§ 12 Abs. 3 Satz 4 VermKatG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 DVO VermKatG LSA).

Mit der Beendigung der Auslegung wurde auch der Inhalt der Veränderungen (und damit der entsprechenden Verwaltungsakte) den Betroffenen bekannt gegeben. Zwar beinhaltet die Regelung des § 12 Abs. 3 Satz 1 VermKatG LSA nicht ausdrücklich eine Bekanntgabefiktion in der Weise, dass mit dem Ende der Offenlegungsfrist die Veränderungen als bekannt gegeben gelten. Allerdings bedurfte es einer solchen ausdrücklichen Fiktion auch nicht, weil sich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bekanntgabe bereits aus der Vorschrift selbst ergibt. Dies legt schon deutlich ihr Wortlaut nahe. Wenn die Offenlegung nämlich dadurch bewirkt wird, dass die veränderten Nachweise ausgelegt werden (§ 12 Abs. 3 Satz 2 VermKatG LSA), und die Offenlegung nach § 12 Abs. 3 Satz 1 VermKatG LSA ihrerseits wieder die Bekanntgabe bewirken soll, dann ist mit der Beendigung der Auslegung notwendig auch die Bekanntgabe bewirkt. Denn nach der zuletzt genannten Regelung erfolgt die Bekanntgabe der Veränderungen des Liegenschaftskatasters abweichend von den Bekanntgabeformen in § 41 Abs. 1 und 2 VwVfG durch die Offenlegung, die damit als besondere Bekanntgabeform gesetzlich anerkannt wird. Dies macht aber nur Sinn, wenn die Bekanntgabe mit dem Ende der Offenlegung (d.h. der Auslegungsfrist) selbst bewirkt ist. Dass mit der Offenlegung gerade die Bekanntgabe der entsprechenden Veränderungen bewirkt sein soll, wird auch durch den gesetzgeberischen Willen bestätigt, wie er in der amtlichen Begründung des Gesetzesentwurfs zum VermKatG LSA aus dem Jahre 1991 (LT-Drs. 1/657; abge-

druckt auch bei Kummer/Möllering, a.a.O., S. 62 ff.) seinen Niederschlag gefunden hat. In der Begründung zu § 12 heißt es: „Die Bekanntgabe von Verwaltungsakten richtet sich grundsätzlich nach den Regeln des Verwaltungsverfahrenrechts. Zusätzlich soll die Bekanntgabe auch durch Offenlegung ermöglicht werden, wenn die Zahl der Beteiligten entsprechend groß ist.“ Die Offenlegung ist damit gerade als spezielle Form der Bekanntgabe gewollt, die neben die Bekanntgabeformen des § 41 VwVfG LSA tritt.

Entgegen der Rechtsansicht der Klägerin ist die Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG LSA nicht auf die Bekanntgabeform der Offenlegung anwendbar. Nach dieser Regelung gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Bekanntgabefiktion bezieht sich nur auf die öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG LSA. Zwar spricht einiges dafür, dass man auch die Offenlegung als eine Form der öffentlichen Bekanntgabe begreift, die gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG LSA ausdrücklich durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Allerdings ist die Offenlegung eine spezielle Form der (öffentlichen) Bekanntgabe, deren verfahrensrechtliche Abwicklung und Wirkung in § 12 Abs. 3 VermKatG LSA eine gegenüber der allgemeineren Regelung für öffentliche Bekanntgaben in § 41 Abs. 4 VwVfG LSA speziellere und diese verdrängende gesetzliche Ausgestaltung erfahren hat. Das zeigt sich daran, dass die öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG LSA dadurch bewirkt wird, dass der verfügende Teil eines schriftlichen Verwaltungsakts ortsüblich bekannt gemacht wird. Demgegenüber ist bei der Offenlegung bereits fraglich, ob von einem schriftlichen Verwaltungsakt in diesem Sinne, der eine schriftliche Verfügung enthält, die Rede sein kann. Jedenfalls enthält § 12 Abs. 3 Satz 3 VermKatG LSA eine Spezialregelung über die öffentliche Bekanntmachung. Denn danach sind nicht etwa die Regelungsinhalte sämtlicher (einzelner) Veränderungen des Liegenschaftskatasters (also deren „verfügender Teil“), sondern lediglich die betroffenen Liegenschaften sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen. Dementsprechend heißt es auch in der amtlichen Begründung des Gesetzesentwurfs des VermKatG LSA zu § 12: „Abweichend von der öffentlichen Bekanntmachung wird der verfügende Teil des Verwaltungsaktes bei der Offenlegung nicht ortsüblich bekannt gemacht. Er kann am angegebenen Ort eingesehen werden.“ Dieser Unterschied zur öffentlichen Bekanntmachung sperrt nicht nur die Anwendbarkeit des ersten Satzes, sondern auch den der übrigen Sätze von § 41 Abs. 4 VwVfG LSA. Denn die übrigen Sätze beziehen sich systematisch darauf und setzen die für die öffentliche Bekanntgabe charakteristische öffentliche Bekanntmachung des verfügenden Teils voraus. Gerade daran, dass der verfügende Teil, d.h. der Teil, der

die getroffene Regelung enthält, bekannt gemacht wird, knüpft auch die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG LSA an.

Es ist auch entgegen der Ansicht der Klägerin nicht bedenklich, dass der Landesgesetzgeber mit der Offenlegung eine zu den Formen des VwVfG LSA hinzutretende zusätzliche spezielle Bekanntgabeform in einem Fachgesetz geregelt hat. Zum einen lässt dies die Regelung in § 41 Abs. 3 VwVfG LSA zu. Zum anderen steht es dem Gesetzgeber ohne weiteres frei, besondere Verfahrensregelungen auch abweichend von den allgemeinen Vorschriften des VwVfG LSA in Spezialgesetzen zu normieren. Dem VwVfG LSA hat der Gesetzgeber keineswegs eine abschließende Wirkung beigemessen. Vielmehr hat er gerade den Vorrang sonstiger Regelungen vorgesehen. Dementsprechend lautet § 1 Abs. 2 VwVfG LSA, dass dieses Gesetz gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

Anders als die Klägerin meint, ist mit der Regelung des § 12 Abs. 3 VermKatG LSA auch nicht eine Erweiterung des Systems der Verwaltungsakte verbunden, die im Hinblick auf die insoweit bundeseinheitlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes problematisch sein könnte. Denn die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts ist – ebenso wie ihre Spezialform der Offenlegung – nicht selbst auch ein Verwaltungsakt, sondern eine Verfahrenshandlung zum Erlass eines solchen. Und einen abschließenden Kanon der Bekanntgabeformen sieht das VwVfG LSA – wie dargelegt – nicht vor.

Im Übrigen würde hier die Anwendung des § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG LSA entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht dazu führen, dass die Veränderungen des Liegenschaftskatasters erst zwei Wochen nach der am 18. Juli 2001 abgeschlossenen Auslegung als bekannt gemacht gelten. Denn die Regelung knüpft den Fristbeginn nicht an die Bekanntgabe, sondern an die ortsübliche Bekanntmachung. Die Bekanntmachung der Offenlegung erfolgte hier aber bereits am 01. Juni 2001. Auch dies zeigt, dass die Anwendung des § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG LSA auf das Bekanntgabemerkmal der Offenlegung nicht passt.

Nach alledem begann die Widerspruchsfrist mit Ablauf der Auslegungszeit am 18. Juli 2001 zu laufen. Dementsprechend war auch die Rechtsbehelfsbelehrung des Beklagten in der Bekanntmachung vom 01. Juni 2001 zutreffend und lief nicht etwa die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO. Die danach in Lauf gesetzte Widerspruchsfrist von ei-

nem Monat endete hier am 20. August 2001. Die Berechnung des Fristlaufs richtet sich gemäß § 57 Abs. 2 VwGO nach den Vorschriften der ZPO (§ 222), die wiederum auf §§ 187 – 193 BGB Bezug nehmen. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (§ 187 Abs. 1 BGB). Da nach § 70 Abs. 1 VwGO für die Widerspruchsfrist die Bekanntgabe und damit ein Ereignis im Sinne von § 187 Abs. 1 BGB maßgeblich ist, wird der Tag, an dem die Bekanntgabe stattfand, nicht mitgerechnet. Die Monatsfrist begann daher am 19. Juli 2001 zu laufen. Weil es sich um eine nach Monaten bestimmte Frist handelt, richtet sich das Fristende nach § 188 Abs. 2 BGB. Danach endet die Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis fällt. Fristende war damit grundsätzlich am 18. August 2001. Da aber dieser Tag ein Sonnabend war, tritt an seine Stelle gemäß § 222 Abs. 2 ZPO der nächste Werktag, so dass sich das Fristende hier auf Montag, 20. August 2001, verschob.

Das Widerspruchsschreiben der Klägerin ist aber erst später und damit nach Ablauf der Monatsfrist des § 70 Abs. 1 VwGO bei dem Beklagten eingegangen. Dabei kann offen bleiben, ob der Eingangsstempel auf dem Schreiben, der den 22. August 2001 als Eingangsdatum ausweist, zutreffend ist oder ob das Fax-Schreiben der Klägerin nicht bereits einen Tag früher zuging, da auf dem Fax die Angabe „21/08/2001 19:02“ aufgedruckt ist. Denn auch bei Eingang am 21. August 2001 wäre der Widerspruch verspätet. Diese Verspätung führt – wie oben dargelegt – zur Unzulässigkeit des Widerspruchs wie auch der von der Klägerin erhobenen Anfechtungsklage.

Auch das mit dem Hilfsantrag verfolgte Begehren bleibt ohne Erfolg.

Da die von ihr angestrebte Berichtigung der Angaben im Liegenschaftskataster die Merkmale des Verwaltungsakts erfüllt, käme zwar die Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) als Rechtsschutzform in Betracht. Allerdings ist auch diese Klage unzulässig, weil sie ebenfalls innerhalb der Frist des § 70 Abs. 1 VwGO hätte erhoben werden müssen. Denn der Sache nach handelt es sich bei der Berichtigung um die Aufhebung bestimmter Veränderungen der Liegenschaftskarte, die – wie oben dargelegt – als Verwaltungsakte zu qualifizieren sind, und deren Ersetzung mit einem anderen Inhalt. Der Aufhebung der Veränderungen steht jedoch ihre durch den Ablauf der Widerspruchsfrist eingetretene Bestandskraft entgegen.

Geht man davon aus, dass die Klägerin mit der Berichtigung etwas anderes verlangt, wäre die Verpflichtungsklage ebenfalls unzulässig. Die Erhebung einer Verpflichtungsklage setzt voraus, dass ein Antrag auf Vornahme des konkreten Verwaltungsakts zunächst bei der Behörde gestellt, von dieser abgelehnt und sodann gemäß § 68 Abs. 2 VwGO das Widerspruchsverfahren erfolglos durchgeführt wurde. An diesen Voraussetzungen fehlte es hier, wenn die Berichtigungen einen anderen Inhalt betreffen als die vom Beklagten vorgenommenen Veränderungen der Liegenschaftskarte. Denn dann wären sie von der Klägerin bislang weder zum Gegenstand eines Verwaltungs- noch eines Widerspruchsverfahrens gemacht worden. Zudem fehlte es auch an einem hinreichend bestimmten Klageantrag, weil die Klägerin nicht darlegt, welche Angaben im Liegenschaftskataster bezüglich welcher der in ihrem Eigentum stehenden Flurstücke in welcher Weise berichtigt werden sollen. Dies stünde auch einer allgemeinen Leistungsklage entgegen, sofern die Klägerin mit der Berichtigung auch solche Veränderungen hätte abdecken wollen, die nicht die Rechtsnatur des Verwaltungsakts aufweisen. Überdies wäre auch ein solches Begehren bislang nicht Gegenstand eines konkreten Verwaltungsverfahrens gewesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Den Beteiligten steht gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen

die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau einzureichen.

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e:

Die Festsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Die Kammer bewertet das wirtschaftliche Interesse der Klägerin mit dem aus dem Tenor ersichtlichen Betrag, da nach dem Klagebegehren eine Vielzahl von Grundstücken der Klägerin betroffen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 € (fünfzig Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Ausgefertigt:
Dessau, den 23. Oktober 2003

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

